







## Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des GEMEINDERATS für die Amtsdauer 2026–2030

### KANDIDATURANNAHME-ERKLÄRUNG

Listenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Die nachstehend unterzeichnenden Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt Opfikon erklären die Annahme einer Kandidatur als Mitglied des Gemeinderats für die Amtsdauer 2026–2030.

Handschriftlicher Eintrag:

	Name/Vorname	Unterschrift		Name/Vorname	Unterschrift		Name/Vorname	Unterschrift
1			13			25		
2			14			26		
3			15			27		
4			16			28		
5			17			29		
6			18			30		
7			19			31		
8			20			32		
9			21			33		
10			22			34		
11			23			35		
12			24			36		



## Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des GEMEINDERATS für die Amtsdauer 2026–2030

### VERTRETUNG – WAHLVORSCHLAG

Listenbezeichnung: \_\_\_\_\_

	Name	Vorname	Adresse	Telefon	Unterschrift
1. Vertretung					
2. Vertretung					

(Es sind zwingend zwei Personen aufzuführen)

Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- Als Mitglied des Gemeinderats ist wählbar, wer in der Stadt Opfikon politischen Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 2 GPR).
- Der Wahlvorschlag darf höchstens 36 Namen wählbarer Personen enthalten. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse (Strasse, Hausnummer) zu bezeichnen. Weiter ist eine allfällige bisherige Zugehörigkeit zum Gemeinderat aufzuführen (§ 24 Abs. 1 lit. e VPR). Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname) (§ 24 Abs. 2 VPR).
- Die vorgeschlagene Person muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, die Kandidatur anzunehmen (§ 89 Abs. 2 GPR).
- Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR).
- Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Gemeinderat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten (§ 90 Abs. 1 GPR).
- Die Wahlvorschläge müssen bis **spätestens 4. Dezember 2025, 16:30 Uhr** beim Stadtrat (wahlleitende Behörde) Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a Abs. 2 VPR). Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 GPR bleibt vorbehalten.